

Erfüllung der naBe-Kriterien durch das Label "Nordic Swan"

Im Folgenden wurden die Anforderungen der naBe-Kriterien mit der Richtlinie des Nordic Swan verglichen.

Inhalt

1.	Reinigungsmittel für harte Oberflächen	. 2
2.	Bodenpflegemittel	. 5
3.	Geschirrspülmittel	. 8
4.	Waschmittel	11



1. Reinigungsmittel für harte Oberflächen

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan an Reinigungsmittel für harte Oberflächen sind Teil der Nordic-Swan-Richtlinie für "Cleaning Products". Die naBe-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinie 30 des Österreichische Umweltzeichens (UZ30) an Inhaltsstoffe und Verpackung¹. (Die Angaben "Ox" in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind)

	Nordic Swan,
naBe-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen	Cleaning Products, Version 6.10, 7.11.18-31.12.24
Toxizität gegenüber Wasserorganismen: KVV-Grenzwert (I/I Reinigungslösung)	
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 18.000	X (O12)
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 600.000	X (O12)
Küchenreiniger unverdünnt: max. 45.000	X (012)
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 48.000	X (O12)
Fensterreiniger unverdünnt: max.18.000	X (O12)
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 600.000	X (O12)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 45.000	X (012)
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	
Leicht biologisch abbaubar	X (O4)
Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen	X (O4)
Biologische Abbaubarkeit organischer Verbindungen	
Grenzwerte (GW) für unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubare Stoffe (aNBO) in g/Reinigungslösung:	X (013)
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 0,2	
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 5,0	
Küchenreiniger unverdünnt: max. 0,2	
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 2,0	
Fensterreiniger unverdünnt: max. 0,2	
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 5,0	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 0,2	
GW für unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubare Stoffe (anNBO) in g/Reinigungslösung:	X (O13)
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 35,0	
Küchenreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 20,0	
Fensterreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 35,0	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 0,5	
Verbotene Stoffe	
APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (07)

¹ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Produkte mit größerem Aufwand verbunden ist.



	X (07)
DTPA	X (07)
Nanosilber	X (07)
Phosphate	X (07)
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	(X)
	nur fluorierte und
	chlorierte KW
Aromatische Kohlenwasserstoffe	fehlt
PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (07)
Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	X (07)
Reaktive Chlorverbindungen	X (07)
Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen	X (07)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	X (08)
Atranol (in der EU verboten)	X (O8)
Chloratranol	X (O8)
Rhodamin B	X (07)
Triclosan	X (07)
3-lod-2-propinylbutylcarbamat	fehlt
Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol) mit der Ausnahme von Verunreinigungen	X (07, VOC)
des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Poly-alkoxy-Verbindungen bis 0,010 Gew% im Inhaltsstoff	
Glutaraldehyd	fehlt
Mikroplastik	X (07)
Beschränkungen unterworfene Stoffe	
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew%	fehlt
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew%	fehlt
5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew%	X (07)
Gesamt-Phosphorgehalt	A (U7)
	/y/\
Allzweckreiniger unverdünnt: max. 0,2 g/l Reinigungslösung	(X) Phosphate, Phosphonate
Küchenreiniger gebrauchsfertig: max. 1,0 g/l gebrauchsfertiges Produkt	und Phosphorsäuren sind
Küchenreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung	verboten (O7)
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 0,0 g/l gebrauchsfertiges Produkt Fensterreiniger unverdünnt: max. 0,0 g/l Reinigungslösung	` '
rensterreninger univerdunitt. max. 0,0 g/r keinigdingsiosung	1
Sanitärrainigas gabrauchefartig: may 1.0 g/l gabrauchefartigas Produkt	
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 1,0 g/l gebrauchsfertiges Produkt	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe	V (06)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung	X (O6)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein	
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein	X (O6)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein	X (O6) X (O6)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein	X (O6) X (O6) X (O6)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373),	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334),	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360FD, H360FD, H360FD, H360FD,	X (06) X (06) X (06) X (06) X (06) X (05) Aber: Kein Ausschluss von
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen	X (06) X (06) X (06) X (06) X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA	X (06) X (06) X (06) X (06) X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360FD, H360FD, H360FD, H360FD, H361fd, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351)	X (06) X (06) X (06) X (06) X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360FD, H361d, H361d, H361d, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 1,0 g/l Reinigungslösung Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360F, H360FD, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden.	X (06) X (06) X (06) X (06) X (06) X (05) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360FD, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361d, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können.	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind X (O7)
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können. Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361d, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können. Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind X (O7) fehlt X (O9)
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360FD, H360FD, H360FD, H360FD, H360FD, H361f, H361f, H361d, H361g) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können. Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0 Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind X (O7)
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können. Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0 Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind X (O7) fehlt X (O9)
Gefährliche Stoffe Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch eingestuft sein Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360FD, H360FD, H360FD, H360FD, H360FD, H361f, H361f, H361d, H361g) erfüllen Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel (H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden. Konservierungsstoffe Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften aufweisen können. Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0 Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine	X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O6) X (O5) Aber: Kein Ausschluss von Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind X (O7) fehlt X (O9)



Küchenreiniger unverdünnt: max. 60 g/l Reinigungslösung	(VOC sind verboten mit
Fensterreiniger gebrauchsfertig: max. 100 g/l gebrauchsfertiges Produkt	Ausnahmen für
Fensterreiniger unverdünnt: max. 100 g/l Reinigungslösung	Isopropanol, Ethanol und
Sanitärreiniger gebrauchsfertig: max. 60 g/l gebrauchsfertiges Produkt	Duftstoffe)
Sanitärreiniger unverdünnt: max. 60 g/l Reinigungslösung	
Enzyme	
Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und Enzyme in flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden	fehlt
Farbstoffe	
Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der	(X) (O7)
Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder log Kow < 3,0	
Duftstoffe	
Duftstoffe, die der in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht	X (08)
in Mengen ≥ 0,010 Gew % je Stoff enthalten sein	
Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen	X (08)
Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein	
Mikroorganismen	
Kennzeichnung: Alle absichtlich zugefügten Mikroorganismen müssen über eine Nummer der American Type	X (010)
Culture Collection (ATCC) verfügen, sind Teil einer Sammlung der International Depository Authority (IDA) oder	
wurden einer DNA-Analyse gemäß einem "Protokoll zur taxonomischen Identifizierung auf Stammebene" (unter	
Verwendung einer ribosomalen 16S-DNA-Sequenzierung oder eines gleichwertigen Verfahrens) unterzogen	
Sicherheit: Alle absichtlich zugefügten Mikroorganismen müssen u. a. in Risikogruppe I gemäß RL 2000/54/EG angeführt sein	X (O10)

Tabelle 1: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Reinigungsmittel für harte Oberflächen jedenfalls die naBe-Kriterien erfüllen



2. Bodenpflegemittel

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Bodenpflegemittel vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan an Bodenpflegemittel sind Teil der Nordic-Swan-Richtlinie für "Cleaning Products". Die naBe-Kriterien für Bodenpflegemittel sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinie 63 des Österreichische Umweltzeichens (UZ63) an Inhaltsstoffe und Verpackung² von Bodenpflegemitteln. (Die Angaben "Ox" in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind).

naBe-Kriterien für Bodenpflegemittel	Nordic Swan, Cleaning Products, Version 6.10, 7.11.18-31.12.24
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X
Vollständig biologisch abbaubar gemäß Detergentienverordnung	(O4 du O23)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X
Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen	(O4 du O23)
Ausnahmen: 2,5% nicht schnell, aber inhärent biologisch abbaubare Verlaufs-/Benetzungsmittel (Tenside) auf Kohlenwasserstoffbasis ODER 0,25% Silikontenside	
Verbotene Stoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: EDTA und ihre Salze	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: DTPA	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Nanosilber	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Phosphate	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Halogenierte Kohlenwasserstoffe	X (O18, nur Chlor und Fluor)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Aromatische Kohlenwasserstoffe	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Reaktive Chlorverbindungen	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen- Carboxaldehyd (HICC)	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Atranol (in der EU verboten)	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Chloratranol	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Rhodamin B	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Triclosan	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: 3-lod-2-propinylbutylcarbamat	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Formaldehyd und seine Abspalter (z. B.	X (018, VOC)
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis	
von Poly-alkoxy-Verbindungen bis 0,010 Gew% im Inhaltsstoff	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Glutaraldehyd	X (018, VOC)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Phosphonate	X (018)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Phthalate	X (O18)
Nur Grundreinigungsmittel: Mikroplastik	X (018)
Gesamt-Phosphorgehalt	

² Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Produkte mit größerem Aufwand verbunden ist.



Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (O18)
Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor im Produkt darf nicht mehr als 0,2% betragen Gefährliche Stoffe	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (O16)
Das Endprodukt darf nicht als hautätzend Kategorie 1A eingestuft sein	X (O16)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein	X (O16)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein	X (O16)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege eingestuft sein	X (O16)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (O16)
Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein	` ′
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X
Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien	(017 ahar as fablas dia
für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373),	(O17, aber es fehlen die Grenzwerte für toxische
gewässergefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und Atemwege (H317, H334),	Inhaltstoffe;
karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360fD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362) erfüllen	Grenzwerte für
Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Enzyme (H317, H334); NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA	wassergefährdende
(H351)	Stoffe in O21)
Nur bei Porenfüllern und filmbindenden Beschichtungsmitteln ausgenommene Stoffe: Verlaufs- und	
Benetzungsmittel (H411)	
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (O18)
Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders besorgniserregend ermittelt wurden	
Konservierungsstoffe	C-1-11
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür erforderlichen Dosierung. Gilt nicht für Tenside, die auch	fehlt
biozide Eigenschaften aufweisen können	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (O20)
Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0	71 (020)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (Appendix 5)
Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine	
antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung	
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	()
Porenfüller und filmbildende Beschichtungsmittel dürfen zu max. 5,0 w/w% VOC enthalten	X (O18)
Grundreinigungsmittel dürfen zu max. 20,0 w/w% VOC enthalten	X (O18)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Bei Anwendung des Produktes dürfen die MAK-Werte gemäß Grenzwerteverordnung 2011 nicht überschritten	X (O18)
werden	
Farbstoffe Parenfiller, filmbindanda Pacchichtungsmittel und Grundseinigungsmittel. Earbstoffe sind varbaten	fehlt
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Farbstoffe sind verboten	тепіс
Duftstoffe Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Duftstoffe sind verboten	V (O10)
Porentulier, nimbinaenae beschichtungsmitter und Grundreinigungsmitter: Durtstoffe sind Verboten	X (O19)
Palmöl	
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: In den Produkten verwendete	X (O3)
Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die	
Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-	
Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich	
mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Beim Nordic Swan gilt die Anforderung nur am Anteilen ab 1 Gew%.	
Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)	W (000 007)
Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel: Keine halogenierten Polymere	X (O26, O27)
Keine halogenierten Polymere Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	fehlt
Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der	TCITIC
Verpackung der ISO-Norm 14021 "Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene	
Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)" entsprechen	



Porenfüller, filmbindende Beschichtungsmittel und Grundreinigungsmittel:	X (O28)
GNV muss kleiner sein als 1	

Tabelle 2: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Bodenpflegemittel jedenfalls die naBe-Kriterien erfüllen



3. Geschirrspülmittel

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Maschinen- und Handgeschirrspülmittel vom Umweltzeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan sind in den drei Richtlinien "Dishwasher detergents and rinse aids", "Dishwasher detergents for professional use" und "Hand dishwashing detergents" dargestellt. Die naBe-Kriterien für Maschinen- und Handgeschirrspülmittel sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (UZ20), Maschinengeschirrspülmittel professionell (UZ67) und Handgeschirrspülmittel (UZ19) an die Inhaltsstoffe und die Verpackung³. (Die Angaben "Ox" in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind).

naBe-Kriterien für Maschinen- und Handgeschirrspülmittel	Nordic Swan, Dishwasher detergents and rinse aids, Version 7.3, 19.5.22-30.6.26	Nordic Swan, Dishwasher detergents for professional use, Version 3.3, 25.11.21- 31.12.26	Nordic Swan, Hand dishwashing detergents, Version 6.5, 14.3.18- 31.12.24
Toxizität gegenüber Wasserorganismen: KVV-Grenzwert			
UZ20: Monofunktionale Geschirrspülmittel: max. 22.500 l/Spülgang Multifunktionale Geschirrspülmittel: max. 27.000 l/Spülgang Klarspüler: max. 7.500 l/Spülgang	X (012)		
UZ67 (in I/I Spüllösung): Vorspüler: max. 2.000 I/I Geschirrspülmittel: je nach Wasserhärte zw. max. 3.000-7.000 I/I Mehrkomponenten-Geschirrspülmittel: je nach Wasserhärte zw. max. 3.000-7.000 I/I		X (012)	
Klarspüler: max. 3.000 l/l			
UZ19: 2.500 l/l Spülwasser			X (011)
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	• ()	.	V (- : -)
UZ20, 67 und 19: Leicht biologisch abbaubar	X (013)	X (O6)	X (O12)
UZ20, 67 und 19: Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben Bedingungen	X (013)	X (O6)	X (O12)
Biologische Abbaubarkeit organischer Verbindungen			
UZ20: Grenzwert (GW) für Stoffe, die unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind (aNBO): Maschinengeschirrspülmittel: max. 1 g/Spülgang Klarspüler: max. 0,1 g/Spülgang	fehlt		
UZ67: aNBO (in g/l Spüllösung): Vorspüler: max. 0,4 g/l (Mehrkomponenten-)Geschirrspülmittel: max. 0,4 g/l Klarspüler: max. 0,04 g/l		X (013)	
UZ19: aNBO max. 0,03 g/l Spülwasser			fehlt
UZ20: GW für Stoffe, die unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar sind (anNBO): Maschinengeschirrspülmittel: max. 3 g/Spülgang Klarspüler: max. 0,5 g/Spülgang	X (015)		
UZ67: anNBO (in g/l Spüllösung):		X (O13)	

³ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Geschirrspülmittel mit größerem Aufwand verbunden ist.



Vorspüler: max. 0,4 g/l			
(Mehrkomponenten-)Geschirrspülmittel: max. 0,4 g/l			
Klarspüler: max. 0,04 g/l			
JZ19: anNBO max. 0,08 g/l Spülwasser			fehlt
/erbotene Stoffe			
JZ20, 67 und 19: APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (O5)	X (O8)	X (O6)
JZ20, 67 und 19: EDTA und ihre Salze	X (O5)	X (O8)	X (O6)
JZ20, 67 und 19: DTPA	X (O5)	X (O8)	X (O6)
J Z20, 67 und 19: Nanosilbe r	X (05)	X (O8)	X (O6)
JZ20 und 19 : Phosphate	X (O5)		X (O6)
JZ20, 67 und 19: PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (O5)	X (O8)	X (O6)
JZ20, 67 und 19: Schwer biologisch abbaubare quartäre	fehlt	fehlt	X (O6)
Ammoniumsalze			
JZ20, 67 und 19: Reaktive Chlorverbindungen	X (O5)	X (O8)	X (O6)
JZ20, 67 und 19: Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbind.	X (O5)	fehlt	X (O6)
JZ20: Natriumhydroxylmethylglycinat	fehlt		
JZ20, 67 und 19: Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	X (07)	fehlt	X (07)
JZ20, 67 und 19: Atranol (in der EU verboten)	X (07)	(fehlt)	X (07)
JZ20, 67 und 19: Chloratranol	X (07)	X (O8)	X (07)
JZ20, 67 und 19: Rhodamin B	X (05)	X (O8)	X (O6)
JZ20, 67 und 19: Triclosan	X (O5)	X (08)	X (O6)
JZ20, 67 und 19: 3-lod-2-propinylbutylcarbamat	fehlt	fehlt	fehlt
JZ20, 67 und 19: Formaldehyd und seine Abspalter	fehlt	fehlt	fehlt
Ausnahme: Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf Basis			
on Polyalkoxy-Verbindungen bis 0,01 Gew% im Inhaltsstoff			
JZ20, 67 und 19: Glutaraldehyd	fehlt	fehlt	fehlt
JZ20, 67 und 19: Mikroplastik	X (05)	X (O8)	X (O6)
Beschränkungen unterworfene Stoffe (Biozide)			
JZ20, 67 und 19: 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew%	X (05)	X (08)	fehlt
JZ20, 67 und 19: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew%	fehlt	fehlt	fehlt
UZ20, 67 und 19: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-	X (O5)	X (O8)	fehlt
4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew%			
Grenzwert für Gesamt-Phosphorgehalt			
UZ20:	X (O6)		
Maschinengeschirrspülmittel: max. 0,20 g/Spülgang			
Klarspüler: max. 0,03 g/Spülgang		V (044)	
UZ67 (in g/l Spüllösung; z. T. abhängig von der Wasserhärte): Vorspüler: max. 0,08 g/l		X (014)	
Geschirrspülmittel: max. 0,15-0,5 g/l			
Klarspüler: 0,02 g/l			
Mehrkomponenten-Geschirrspülmittel: max. 0,17-0,52 g/l			
JZ19: max. 0,08 g/l Spülwasser			X (O6)
Gefährliche Stoffe			X (00)
JZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht akut toxisch eingestuft	X (O2)	X (O3)	X (O2)
JZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht spezifisch zielorgantoxisch	X (O2)	X (O3)	X (O2)
eingestuft	A (02)	Α (05)	X (02)
JZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht sensibilisierend für Haut und	X (O2)	X (O3)	X (O2)
Atemwege eingestuft	A (02)	Α (05)	X (02)
JZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht gewässergefährdend	X (O2)	X (O3)	X (O2)
eingestuft	(0=/	(/	(,
UZ20, 67 und 19: Endprodukt nicht karzinogen, mutagen,	X (O2)	X (O3)	X (O2)
reproduktionstoxisch eingestuft	(/	(/	
JZ20, 67 und 19: Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer	X (O4)	X (O4)	X (O5)
Conzentration im Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die	Aber: Kein Ausschluss	Aber: Kein Ausschluss	Aber: Kein Ausschluss
Criterien für eine Einstufung als toxisch (H300, H310, H330, H304,	von Inhaltsstoffen, die	von Inhaltsstoffen, die	von Inhaltsstoffen, di
H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373), gewässer-	als toxisch eingestuft	als toxisch eingestuft	als toxisch eingestuft
gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für	sind	sind	sind
reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD,			
reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360fD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362)			
Haut und Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360fD, H360FD, H360fD, H361Fd, H361fd, H362) erfüllen			
reproduktionstoxisch H340, H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360fD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d, H361fd, H362)			



Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)			
UZ20, 67 und 19: Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH	X (O5)	X (O8)	X (O6)
besonders besorgniserregend sind			
Konservierungsstoffe			
UZ20, 67 und 19: Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung	X (O5)	X (08)	fehlt
in der dafür erforderlichen Dosierung (gilt nicht für Tenside)	, ,	` ,	
UZ20, 67 und 19: Das Produkt darf Konservierungsstoffe ent-	X	Χ	X (08)
halten, sofern diese nicht bioakkumulieren. Ein Konservierungs-	Verbot von	Verbot von	, , ,
stoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzen-	Inhaltsstoffen, die	Inhaltsstoffen, die	
trationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0	bioakkumulieren (O5)	bioakkumulieren (O8)	
UZ20, 67 und 19: Weder auf der Verpackung noch auf andere	fehlt	fehlt	fehlt
Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe			
eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung			
Enzyme			
UZ20, 67 und 19: Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und	X (O8)	X (O5)	fehlt
Enzyme in flüssiger Form oder als Suspension eingesetzt werden	(,	(/	
Farbstoffe			
UZ20, 67 und 19: Farbstoffe im Produkt dürfen nicht	X (O9)	X (08)	X (O6)
bioakkumulieren. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend,	()	Verbot von	()
wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder log Kow < 3,0		Inhaltsstoffen, die	
(,		bioakkumulieren	
Duftstoffe			
UZ20 und 19: Duftstoffe, die der in der VO (EG) Nr. 648/2004	X (07)		X (07)
vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht in			
Mengen ≥ 0,01 Gew % je Stoff enthalten sein			
UZ20 und 19: Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhalts-	X (07)		X (07)
stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen			
Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein			
UZ67: Keine Duftstoffe		X (O8)	
Palmöl			
UZ20, 67 und 19: In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die	X	X	X
aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus	(ab 1% im Endprodukt,	(ab 1% im Endprodukt,	(ab 1% im Endprodukt,
Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungs-	O3)	O9)	O4)
			1
systems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-			·
•	 ,		,
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft	 /		,
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden,	 /		·
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden,	 /		•
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.	•		
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.			,
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)	(X)		,
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)	(X) Im Nordic Swan ist GNV		
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20:	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege-		
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte		
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich		
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte	fehlt	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	fehlt	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	fehlt	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	fehlt	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 I/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 I/l UZ19:	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	fehlt	X (016)
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	fehlt	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung Ausnahme: Primärverpackungen, die zu mind. 80% aus	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	fehlt	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung Ausnahme: Primärverpackungen, die zu mind. 80% aus wiederverwertetem Material bestehen	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich (O24)		X (016)
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung Ausnahme: Primärverpackungen, die zu mind. 80% aus wiederverwertetem Material bestehen Recyclingorientierte Gestaltung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich	X (015-018)	
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung Ausnahme: Primärverpackungen, die zu mind. 80% aus wiederverwertetem Material bestehen Recyclingorientierte Gestaltung Wenn das Produkt in einer Verpackung geliefert wird, die Teil	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich (O24)		X (016)
Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst. Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis) UZ20: Maschinengeschirrspülmittel: GNV max. 2,4 g/l Reinigungslösung Klarspüler: GNV max. 1,5 g/l Reinigungslösung UZ67: GNV in I/l Spüllösung, abhängig von der Wasserhärte: Pulver: max. 0,8-2,0 l/l Flüssige Produkte: max. 1,0-2,5 l/l UZ19: Handgeschirrspülmittel: GNV max. 0,6 g/l Reinigungslösung Ausnahme: Primärverpackungen, die zu mind. 80% aus wiederverwertetem Material bestehen Recyclingorientierte Gestaltung	(X) Im Nordic Swan ist GNV in g/Spülgang angege- ben. Daher keine direkte Vergleichbarkeit möglich (O24)	X (015-018)	X (016)

Tabelle 3: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Geschirrspülmittel jedenfalls die naBe-Kriterien für Geschirrspülmittel erfüllen



4. Waschmittel

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit die naBe-Kriterien für Waschmittel vom Umwelt-zeichen Nordic Swan abgedeckt werden. Die Anforderungen des Nordic Swan sind in den zwei Richt-linien "Laundry Detergents and Stain Removers" und "Laundry Detergents for professional use" dargestellt. Die naBe-Kriterien für Waschmittel sind identisch mit den Anforderungen der Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens für Waschmittel (UZ21) und gewerbliche Waschmittel (UZ68) an die Inhaltsstoffe und die Verpackung⁴. (Die Angaben "Ox" in der rechten Spalte stehen für die Nummer in der Nordic-Swan-Richtlinie, in der die entsprechenden Kriterien enthalten sind).

naBe-Kriterien für Waschmittel	Nordic Swan, Laundry Detergents and Stain Removers, Version 8.4, 19.12.19-31.12.24	Nordic Swan, Laundry Detergents for professional use, Version 3.10, 19.3.14-31.12.23
Toxizität gegenüber Wasserorganismen: KVV-Grenzwert (I/kg Wäsche)		
UZ21: Voll- und Buntwaschmittel max. 31.500 l/kg	X (O12)	
Feinwaschmittel max. 20.000 l/kg		
Fleckenentferner (ausschließlich zur Vorbehandlung) max. 3.500 l/kg		
UZ68: Grenzwerte (GW) sind abhängig von Verschmutzungsgrad und Wasserhärte		X (O13)
Pulver: max. 30.000-90.000 l/kg		
Flüssigwaschmittel: max. 50.000-120.000 l/kg		
Mehrkomponentenprodukt: max. 50.000-120.000 l/kg		
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden		
UZ21 und UZ68: Leicht biologisch abbaubar	X (07)	X (05)
UZ21 und UZ68: Tenside mit H400 und H412 biologisch abbaubar unter anaeroben	X (07)	X (O5)
Bedingungen		
Biologische Abbaubarkeit organischer Verbindungen (g/kg Wäsche)		
UZ21 - GW aNBO	X (O13)	
Voll- und Buntwaschmittel max. 1,0 g/kg (Pulver)		
Voll- und Buntwaschmittel max. 0,45 g/kg (Flüssig/Gel)		
Feinwaschmittel max. 0,55 g/kg (Pulver)		
Feinwaschmittel max. 0,3 g/kg (Flüssig/Gel)		
Fleckenentferner (ausschließlich zur Vorbehandlung) max. 0,1 g/kg		
UZ68 - GW aNBO je nach Verschmutzungsgrad und Wasserhärte:		X (014)
Pulver: 0,7 -2,2 g/kg		
Flüssigwaschmittel: 0,5-1,2 g/kg		
Mehrkomponentenprodukt: 1,25-4,6 g/kg		
UZ21 - GW anNBO:	X (O13)	
Voll- und Buntwaschmittel: 1,1 g/kg (Pulver)		
Voll- und Buntwaschmittel: 0,55 g/kg (Flüssig/Gel)		
Feinwaschmittel: 0,55 g/kg (Pulver)		
Feinwaschmittel: 0,3 g/kg (Flüssig/Gel)		
Fleckenentferner (ausschließlich zur Vorbehandlung): 0,1 g/kg		
UZ68 - GW anNBO je nach Verschmutzungsgrad und Wasserhärte:		X (015)
Pulver: 0,7-2,2 g/kg		
Flüssigwaschmittel: 0,5-1,2 g/kg		
Mehrkomponentenprodukt: 1,25-4,6 g/kg		
Verbotene Stoffe		
UZ21 und UZ68: APEO u. a. Alkylphenolderivate	X (O6)	X (07)
UZ21 und UZ68: EDTA und ihre Salze	X (O6)	X (07)

⁴ Die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens an die Gebrauchstauglichkeit wurden im naBe nicht übernommen, da der Nachweis der Gleichwertigkeit für nicht zertifizierte Waschmittel mit größerem Aufwand verbunden ist.



UZ21 und UZ68: DTPA	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Nanosilber	X (O6)	X (07)
JZ21: Phosphate	(X) Grenzwert für Gesamt-Phosphorgehalt (O8)	
UZ21 und UZ68: PFAS (perfluorierte Alkylsubstanzen)	X (O6)	X (07)
JZ21 und UZ68: Schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze	fehlt	X (07)
JZ21 und UZ68: Reaktive Chlorverbindungen	X (O6)	X (07)
UZ21 und UZ68: Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Natriumhydroxyl-methylglycinat	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)	X (O9)	fehlt
JZ21 und UZ68: Atranol (in der EU verboten)	X (O9)	(fehlt)
UZ21 und UZ68: Chloratranol	X (09)	fehlt
UZ21 und UZ68: Rhodamin B	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: Triclosan	X (06)	X (07)
UZ21 und UZ68: 3-lod-2-propinylbutylcarbamat	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Formaldehyd und seine Abspalter mit der Ausnahme von Verun-	fehlt	fehlt
reinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen		
bis 0,010 Gew% im Inhaltsstoff		
UZ21 und UZ68: Glutaraldehyd	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: Mikroplastik	X (O6)	X (07)
Beschränkungen unterworfene Stoffe		
UZ21 und UZ68: 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew%	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: 0,0050 Gew%	fehlt	fehlt
UZ21 und UZ68: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on:	X (O6)	X (07)
0,0015 Gew%	, , ,	ν- ,
Phosphor		
UZ21: Grenzwert Gesamt-Phosphorgehalt:	X (O8)	
Waschmittel: 0,04 g/kg Wäsche	` '	
Fleckentferner: 0,005 g/kg Wäsche		
UZ68: Grenzwert Gesamt-Phosphorgehalt:		X (O16)
Leichte Verschmutzung: 0,5 g/kg		
Mittlere Verschmutzung: 1,0 g/kg		
Schwere Verschmutzung: 1,5 g/kg		
Gefährliche Stoffe		
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht akut toxisch eingestuft sein	X (O2)	X (O3)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht spezifisch zielorgantoxisch eingestuft sein	X (O2)	X (O3)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht sensibilisierend für Haut und Atemwege	X (O2)	X (O3)
eingestuft sein		
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht gewässergefährdend eingestuft sein	X (O2)	X (O3)
UZ21 und UZ68: Das Endprodukt darf nicht cancerogen, mutagen, reproduktions-	X (O2)	X (O3)
toxisch eingestuft sein		
UZ21 und UZ68: Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im	X (05)	X (O4)
Endprodukt ≥ 0,01 Gew% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch	Aber: Kein Ausschluss von	
(H300, H310, H330, H304, H301, H311, H331, EUH070, 370, H371, H372, H373),	Inhaltsstoffen, die als toxisch eingestuft sind	
gewässer-gefährdend (H400, H410, H411, H412, H413), sensibilisierend für Haut und	emgesturesmu	
Atemwege (H317, H334), karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch H340,		
H350, H350i, H360F, H360D, H360FD, H360FD, H360Fd, H341, H351, H361f, H361d,		
H361fd, H362) erfüllen		
Ausgenommene Stoffe: Tenside (H400, H412); Verlaufs- und Benetzungsmittel		
(H411); Enzyme (H317, H334); MTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (H351)		
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	V (06)	V (0=)
UZ21 und UZ68: Keine Stoffe, die nach Art. 59 Abs. 1 REACH als besonders	X (06)	X (07)
besorgniserregend ermittelt wurden		
Konservierungsstoffe	V (00)	fable
UZ21 und UZ68: Konservierungsstoffe nur zur Haltbarmachung in der dafür	X (06)	fehlt
erforderlichen Dosierung	V (00)	V (00)
UZ21 und UZ68: Das Produkt darf Konservierungsstoffe enthalten, sofern diese nicht	X (06)	X (O8)
bioakkumulieren. Ein Konservierungsstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BKF) < 100 oder log Kow < 3,0		
UZ21 und UZ68: Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet	fehlt	fehlt
	ieiiit	icill
oder suggeriert werden, das Produkt habe antimikrobielle/desinfizierende Wirkung	i i	



UZ21 und UZ68: Es dürfen nur verkapselte Enzyme (fest) und Enzyme in flüssiger	X (05)	X (O6)
Form oder als Suspension eingesetzt werden		
Farbstoffe		
UZ21 und UZ68: Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder log Kow < 3,0 ist	X (O6)	X (09)
Duftstoffe		
UZ21 und UZ68: Duftstoffe, die der in VO (EG) Nr. 648/2004 vorgesehenen Deklarationspflicht unterliegen, dürfen nicht in Mengen ≥ 0,010 Gew % je Stoff enthalten sein	X (O9)	X (07)
UZ21 und UZ68: Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und behandelt worden sein	X (O9)	X (Duftstoffe dürfen nicht enthalten sein, 07)
Palmöl		
UZ21 und UZ68: In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächerter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.	X (O4)	fehlt
Verpackung (GNV = Gewicht-Nutzen-Verhältnis)		
UZ21: Waschmittel (Pulverform, Tabletten, Kapseln): GNV max. 1,2 g/l Reinigungslösung Waschmittel als Flüssigkeit/Gel: GNV max. 1,4 g/l Reinigungslösung Fleckentferner: GNV max. 1,2 g/l Reinigungslösung	X (O22)	
UZ68:		fehlt
Pulverförmig (je nach Wasserhärte): GNV max. 1,5-2,5 g/kg Wäsche Flüssige Produkte (je nach Wasserhärte): GNV max. 2,0-3,0 g/kg Wäsche		
UZ21 und UZ68: Recyclingorientierte Gestaltung	X (019-021)	fehlt
UZ68: Wenn das Produkt in einer Verpackung geliefert wird, die Teil eines Rücknahmesystems für ein Produkt ist, ist das Produkt vom GNV und der recyclingorientierten Gestaltung ausgenommen		fehlt

Tabelle 4: Darstellung, inwieweit mit dem Nordic Swan zertifizierte Waschmittel jeden-falls die naBe-Kriterien für Waschmittel erfüllen